

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“
in der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade,
und in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Vom 2. 8. 2006

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210) und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Moore bei Buxtehude“ erklärt.

(2) Das NSG liegt zwischen Buxtehude und der Landesgrenze zu Hamburg. Es befindet sich in den Gemarkungen Buxtehude, Ketzendorf und Ovelgonne der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade, sowie in den Gemarkungen Neu Wulmstorf und Rübke der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die in der Verordnungskarte gekennzeichnete Bahntrasse gehört nicht zum Naturschutzgebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Buxtehude und der Gemeinde Neu Wulmstorf und den Landkreisen Stade und Harburg – untere Naturschutzbehörde – sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 317 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Moore bei Buxtehude“ umfasst einen großräumigen Ausschnitt der auf ausgedehnten Nieder- und Hochmooren im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest gewachsenen Kulturlandschaft am südlichen Rand des Naturraumes „Harburger Elbmarschen“. Es ist eines der größten Brutgebiete des Wachtelkönigs in Niedersachsen. Östlich schließt sich das Hamburger NSG „Moorgürtel“ an. Die ausgedehnten, vielfältig strukturierten Grünlandkomplexe sind charakterisiert durch ein zum Teil kleinräumiges Mosaik aus Wiesen, Mähweiden, Weiden und Brachflächen mit zum Teil hohem Grundwasserstand. Gliedernde Elemente sind ein engmaschiges Grabensystem sowie Birken- und Bruchwald, Hecken, Gebüsche und Einzelbäume.

(2) Schutzzweck des NSG insgesamt ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der „Moore bei Buxtehude“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. einer großräumig strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaft mit einem in Teilbereichen kleinräumigen Wechsel von zum Teil feuchtem extensiv genutztem Grünland, eingestreuten Brachen, Moorrelikten und Wegen mit breiten Säumen, Gebüschen und Hecken mit begleitenden Hochstaudenfluren,
2. großflächig offener extensiv genutzter feuchter Grünlandbereiche vor allem im nordwestlichen Teil des Naturschutzgebietes,

3. des insbesondere im nordöstlichen Teil des Gebietes gelegenen Moorbirken- und Bruchwald-Komplexes mit Moorheide, Schwingrasen sowie Weiden- und Schilfsümpfen auf Hochmoor,
4. naturnaher Gewässer und gliedernder Gräben mit breiten Randstreifen von Hochstaudenfluren,
5. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Anhang I-Art Wachtelkönig (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sowie den Schutz und die Entwicklung seiner Lebensräume durch Erhaltung und Entwicklung
 - a) ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit einem hohen Anteil insbesondere extensiv genutzten Grünlands, breiten Hochstaudensäumen und Gehölzstrukturen,
 - b) eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr und vernässter Teilbereiche,
 - c) eines Mosaiks aus temporär ungenutzten Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und deckungs- und strukturreichen Graben-Grünlandkomplexen mit vorwiegend extensiv genutzten Wiesen und Mähweiden unterschiedlicher Bewirtschaftung sowie Röhrichten,
 - d) von Flächen mit ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die dem Wachtelkönig Deckung bieten im Frühjahr und bei der späten Mauser im Sommer,
 - e) von Bereichen um die Brut-/Rufplätze, in denen die Mahd an die Lebensraumansprüche des Wachtelkönigs angepasst ist,
 - f) großflächiger Ruhebereiche;
2. die Erhaltung und Förderung von im Gebiet brütenden Zugvogelarten des Offenlandes wie Uferschnepfe, Bekassine, Großer Brachvogel und Schafstelze insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung großflächig offener, extensiv genutzter und weitgehend störungsarmer Feuchtgrünlandbereiche.
3. Die Umsetzung der Ziele nach Nummer 1 dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten des extensiv genutzten Halboffenlandes wie Neuntöter, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen und Wachtel.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Fluggeräte wie Modellflugzeuge und Lenkdrachen fliegen zu lassen oder mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) bleibt unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets auch außerhalb der Wege und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) zur Verkehrssicherung,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des § 98 NWG,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie der bebauten oder gärtnerisch genutzten Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Hofstelle „Hohentannen“ einschließlich des angrenzenden Lagerplatzes und der hofnahen Gänseweiden; die Errichtung von baulichen Anlagen, die dem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb dienen, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
6. die ordnungsgemäße Durchführung des Osterfeuers auf dem Flurstück 38/1, Flur 2, Gemarkung Rübke, sowie des jährlichen Rübker Boßelturniers auf asphaltierten Wegen,
7. die Durchführung von Maßnahmen aufgrund der Darstellung der rechtskräftig genehmigten 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neu Wulmstorf.

(2) Freigestellte Nutzungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kिरrungen, Kunstbauten

und Hegebüschchen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde deren Neuanlage,

2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde deren Neuanlage,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Nutzung der in der Karte dargestellten Dauergrünlandflächen
 - aa) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August eines jeden Jahres, in der übrigen Zeit ist die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zulässig nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und wenn diese nicht innerhalb von zehn Tagen die Anwendung im Hinblick auf den Schutzzweck untersagt,
 - bb) ganzjährig zulässig ist die Bekämpfung der Problempflanzen wie Distel, Ampfer, Brennessel, Hahnenfuß oder Vogelmiere horstweise oder auf Teilflächen von weniger als 50 v. H. eines Schlagges,
 - cc) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - dd) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten,
 - ee) ohne Umwandlung in Acker,
 - ff) die Beweidung ist in der Zeit vom 1. April bis 30. November eines jeden Jahres zulässig, in der übrigen Zeit mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) die ordnungsgemäße Nutzung der Flurstücke 260/1, 274/1, 266, 275 und 268, Flur 3, Gemarkung Buxtehude, als Dauergrünland in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - d) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) die Nutzung der in der Karte dargestellten Acker- und Obstbauflächen einschließlich der Nutzung und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen zur Frostschutzberegnung,
 - f) die Verlegung von Obstbauflächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ohne Vergrößerung der Gesamtoftbaufläche im NSG,
 - g) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben; von sonstigen nicht genutzten Flächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 - i) die Freistellungen gelten für die private und die gewerbliche Pferdehaltung entsprechend,
4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG,
5. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses.

6. Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
7. Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
8. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen oder Projekten erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Grenzmarkierungen zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan

für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für die Extensivierung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen sowie für die Wasserrückhaltung.

(3) Die Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen wie z. B. eine an den Ansprüchen des Wachtelkönigs ausgerichtete Mahd, Belassung ungenutzter Randstreifen und Reduzierung der Beweidung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierfür sind regelmäßige Bestandserfassungen der erhaltungszielrelevanten Vogelarten, insbesondere des Wachtelkönigs, von besonderer Bedeutung. Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserrückhaltung ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenerwerb durch die öffentliche Hand.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 2. 8. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Naturschutz — Direktion —**

Dr. Keuffel